

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2012-A
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/126)

13. April 2012

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

**Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die
Beförderung gefährlicher Güter der UNECE**

Bern, 19. bis 23. März 2012

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
I. Teilnehmer	1 – 4	4
II. Annahme der Tagesordnung (TOP 1)	5	4
III. Tanks (TOP 2)	6 – 14	4
A. Vorgelegte Anträge	6 – 7	4
B. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe	8 – 14	5
Punkt 1	9	5
Punkt 3	10 – 12	5
Punkt 6	13 – 14	5
IV. Normen (TOP 3)	15 – 17	6
A. Vorgelegte Anträge	15 – 16	6
B. Bericht der Normen-Arbeitsgruppe	17	6
V. Interpretation des RID/ADR/ADN (TOP 4)	18 – 26	6
A. UN-Nummer 1044 Feuerlöscher	18 – 21	6
B. Anwendung der Freistellungen der Unterabschnitte 1.1.3.1 und 1.1.3.4 auf radioaktive Stoffe	22 – 24	7
C. Kontrollen von Containern in Containerterminals	25 – 26	7
VI. Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN (TOP 5)	27 – 51	8
A. Offene Fragen	27 – 41	8
1. Prüffristen der Verpackungsanweisung P 200	27	8
2. Fragen, die bei der 50. Tagung des RID-Fachausschusses (Malmö, 21. bis 25. November 2011) offen geblieben sind	28 – 29	8
3. Korrekturen im RID/ADR/ADN	30 – 31	8
4. Korrektur des französischen Wortlauts der Sondervorschrift 207	32	8
5. Übergangsvorschrift 1.6.2.2	33	9
6. Beförderung von Abfällen, die aus ungereinigten leeren Ver- packungen bestehen	34 – 36	9
7. Unterabschnitt 5.1.2.1	37	9
8. Definition von Flüssiggas (LPG)	38	9
9. Verpackungsanweisung P 200 (3) (d) und (9)	39	10
10. Beförderung beschädigter Lithiumbatterien	40 – 41	10
B. Neue Anträge	42 – 51	10
1. Kennzeichnung und Bezettelung von Umverpackungen, die Gasflaschen enthalten	42 – 43	10
2. Zusammenladung von Ammoniumnitrat-Emulsionen, -Suspensionen oder -Gelen mit Explosivstoffen	44	10
3. Änderung des Unterabschnitts 1.4.3.3	45 – 46	11
4. Vorschriften für die Sicherung für Explosivstoffe	47 – 49	11
5. Harmonisierung der Beförderung zur See und auf der Stra- ße; fehlende Konformität mit dem Internationalen Überein- kommen über sichere Container (CSC)	50	11
6. Neue Sondervorschrift 363 für die UN-Nummern 1202, 1203, 1223, 1268, 1863 und 3475	51	11

VII.	Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6)	52 – 67	12
A.	Informelle Arbeitsgruppe für die Beförderung in loser Schüttung (London, 6. und 7. Februar 2012)	52 – 59	12
B.	Informelle Arbeitsgruppe zu Begriffsbestimmungen (Paris, 19. bis 20. Januar 2012)	60 – 63	13
C.	Informelle Arbeitsgruppe zu Additivierungseinrichtungen an Tanks (Bonn, 9. bis 10. Februar 2012)	64	13
D.	Informelle Arbeitsgruppe "Telematik" (Paris, 16. bis 18. Januar 2012)	65 – 67	13
VIII.	Zukünftige Arbeiten (TOP 7)	68	14
IX.	Verschiedenes (TOP 8)	69	14
	Beileidsbekundungen	69	14
X.	Annahme des Berichts (TOP 9)	70	14

ANLAGEN

I.	Bericht der Tank-Arbeitsgruppe ¹⁾	15
II.	Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2013	16
III.	Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2015	23
IV.	Korrekturen zum RID/ADR/ADN	25
V.	Mandat für eine Arbeitsgruppe "Verpackungsabfälle"	27

¹⁾ Aus praktischen Erwägungen wird die Anlage I als Addendum unter der Dokumentennummer OTIF/RID/RC/2012-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/126/Add.1 veröffentlicht.

I. TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE fand vom 19. bis 23. März 2012 in Bern unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn H. Rein (Deutschland) statt.
2. In Übereinstimmung mit Artikel 1 a) der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung (OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add.2) haben Vertreter der folgenden Staaten mit vollen Rechten an den Arbeiten dieser Tagung teilgenommen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Russische Föderation, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika.
3. In Übereinstimmung mit Artikel 1 b) der Geschäftsordnung nahm Südafrika mit beratender Stimme teil.
4. In Übereinstimmung mit Artikel 1 c) und d) der Geschäftsordnung nahmen ebenfalls beratend teil:
 - a) die Europäische Union;
 - b) die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen:

Europäischer Flüssiggase-Verband (AEGPL), Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Europäisches Komitee für Normung (CEN), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Verband der europäischen Gasflaschen-Hersteller (ECMA), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Verband der Hersteller von Metallverpackungen (EMPAC), Europäische Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD), Internationale Föderation der Spediteurorganisationen (FIATA), Internationale Straßentransport-Union (IRU), Institut der Hersteller von Sportwaffen und -munition (SAAMI), Internationaler Eisenbahnverband (UIC) und Internationale Privatwagen-Union (UIP).

II. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

Dokument: A 81-02/501.2012 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/125 und -/Add.1)

Informelle Dokumente: INF.2 und INF.13 (Sekretariat)

5. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vom Sekretariat im Rundschreiben A 81-02/501.2012 der OTIF (Dokumente ECE/TRANS/WP.15/AC.1/125 und Add.1) vorgeschlagene Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.2 aktualisierten Fassung mit einigen Änderungen an.

III. Tanks (TOP 2)

A. Vorgelegte Anträge

Dokumente: OTIF/RID/RC/2011-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/124/Add.2 (Bericht der letzten Tagung der Tank-Arbeitsgruppe)
OTIF/RID/RC/2012/1 (UIC)
OTIF/RID/RC/2012/2 (Deutschland)
OTIF/RID/RC/2012/3 (Deutschland)
OTIF/RID/RC/2012/4 (Spanien)
OTIF/RID/RC/2012/10 (Schweden)
OTIF/RID/RC/2012/13 (Niederlande)

OTIF/RID/RC/2012/15 (IRU)
 OTIF/RID/RC/2012/16 (Frankreich)

Informelle Dokumente: INF.21 der März-Tagung 2011 (Sekretariat der OTIF)
 INF.18 (Deutschland)
 INF.22 (Belgien)
 INF.32 (EIGA)
 INF.36 (Deutschland)

6. Nach einer einleitenden Diskussion im Plenum wird die Prüfung aller dieser Dokumente der parallel vom 19. bis 21. März 2012 unter dem Vorsitz von Herrn A. Ulrich (Deutschland) tagenden Tank-Arbeitsgruppe übertragen.
7. Betreffend den Antrag der IRU in Dokument 2012/15 entschließt sich die Gemeinsame Tagung, das Prinzip einer möglichen Verwendung von ortsbeweglichen UN-Tanks und RID/ADR-Tankcontainern nicht in Frage stellen zu wollen. Sie nimmt die von der IRU angesprochenen Interpretationsprobleme zur Kenntnis und beauftragt die Tank-Arbeitsgruppe, zur Vermeidung von Missverständnissen klare Antworten zu formulieren.

B. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.42

8. Die Gemeinsame Tagung genehmigt den Bericht der Tank-Arbeitsgruppe (siehe Anlage I unter der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/2012-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/126/Add.1) vorbehaltlich folgender Beschlüsse:

Punkt 1

9. Die Frage des Wirkungsgrades der Isolierung von ortsbeweglichen Tanks wird dem UN-Expertenunterausschuss erst vorgelegt, wenn auf Ebene der Gemeinsamen Tagung eine Einigung erzielt wurde.

Punkt 3

10. Trotz der grundsätzlichen Ablehnung Belgiens, auf den bei der letzten Tagung getroffenen Beschluss zurückzukommen, keine Übergangsvorschriften für die Anwendung der Normen EN 14432 und EN 14433 anzunehmen, beschließt die Gemeinsame Tagung in einer Abstimmung, unter Berücksichtigung der vom RID-Fachausschuss für Kesselwagen getroffenen Beschlüsse eine Übergangsmaßnahme vorzusehen.
11. Dem neuen Unterabsatz am Ende des Absatzes 6.8.2.3.1 wird ein zusätzlicher Satz hinzugefügt (siehe Anlage II). Diese Änderung soll ab 1. Januar 2013 gelten.
12. Zur Klarstellung des Unterabschnittes 6.8.2.7 in Bezug auf den Fall, dass keine Norm in Bezug genommen wird und kein anerkanntes nationales Regelwerk existiert, sind weitere Beratungen nötig. Deutschland schlägt vor, die Anwesenheit von Experten während der Sitzung der informellen Arbeitsgruppe zu wiederkehrenden Prüfungen (Bonn, 12. und 13. Juni 2012) (siehe auch Absatz 27) zu nutzen, um diese Frage am 14. Juni 2012 zu erörtern. Er wird die entsprechenden Einladungen versenden.

Punkt 6

13. Die Gemeinsame Tagung bestätigt den Grundsatz, nach dem auch Stoffe, die keine Abfälle sind, in Saug-Druck-Tanks für Abfälle befördert werden dürfen. Delegationen, die der Ansicht sind, dass der vorgeschlagene Wortlaut in dieser Hinsicht nicht klar formuliert ist, werden gebeten, offizielle Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

14. Die Gemeinsame Tagung dankt Herrn A. Ulrich, der in den Ruhestand tritt, ganz herzlich für seinen Einsatz in der Arbeitsgruppe und wünscht ihm für seine zukünftigen Vorhaben alles Gute. Die Arbeitsgruppe wird ihre Arbeiten unter dem Vorsitz von Herrn Arne Bale (Vereinigtes Königreich) weiterführen, Herr M. Bogaert (Belgien) wird weiterhin die Sekretariatsgeschäfte erledigen.

IV. Normen (TOP 3)

A. Vorgelegte Anträge

Dokumente: OTIF/RID/RC/2012/6 (CEN)
OTIF/RID/RC/2012/18 (OTIF)

Informelles Dokument: INF.23 (CEN)

15. Die Gemeinsame Tagung beauftragt die Normen-Arbeitsgruppe mit der Prüfung dieser Dokumente.

Dokument: OTIF/RID/RC/2012/7 (ISO)

16. Betreffend den aus den Diskussionen im UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter (ST/SG/AC.10/C.3/80, Absätze 46 bis 47) hervorgegangenen Antrag der ISO ist die Gemeinsame Tagung der Ansicht, dass eine alle Verkehrsträger betreffende weltweite Harmonisierung der Übergangsfristen für die Anwendung von in den UN-Modellvorschriften in Bezug genommenen und durch aktualisierte Normen ersetzten ISO-Normen auf den Bau neuer UN-Gefäße in der Tat wünschenswert ist. Zu den für die Angabe der Übergangsfristen anzuwendenden Verfahren und zu der von der ISO vorgeschlagenen Dauer äußert sie sich nicht. Diese Diskussionen sollten im UN-Expertenunterausschuss geführt werden.

B. Bericht der Normen-Arbeitsgruppe

Informelle Dokumente: INF.37 und INF.41 (CEN)

17. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der Normen-Arbeitsgruppe mit einigen Änderungen an (siehe Anlage II).

V. Interpretation des RID/ADR/ADN (TOP 4)

A. UN-Nummer 1044 Feuerlöscher

Informelles Dokument: INF.19 (Deutschland)

18. Der Vertreter Deutschlands macht die Gemeinsame Tagung auf die Vielzahl existierender Feuerlöscherarten aufmerksam, die von einfachen tragbaren Feuerlöschern bis zu Flaschenbatterien zur Verwendung in fest installierten Brandlöschsystemen reichen. In einigen Fällen ist schwer festzustellen, ob sie der UN-Nummer 1044 zugeordnet werden müssen oder ob es sich eher um Gasflaschen handelt, wobei in letzterem Fall die Schwierigkeit der Feststellung hinzukommt, welche Vorschriften und Normen gelten.

19. Es wird vereinbart, zunächst den UN-Expertenunterausschuss um eine klare Definition der unter die UN-Nummer 1044 fallenden Feuerlöscher zu bitten. Anschließend könnten die auf europäischer Ebene geltenden Vorschriften bestimmt werden. Auch die informelle Arbeitsgruppe zu den Prüffristen könnte sich mit dieser Frage befassen.

20. Der Vertreter der Europäischen Kommission bedauert, dass dieser Antrag nicht zuvor den Experten für ortsfeste Druckbehälter vorgelegt wurde.
21. Der Vertreter Deutschlands erläutert, dass für bestimmte Druckgeräte eine Reihe von Gesprächen im Hinblick auf die Abgrenzung des Geltungsbereichs der sogenannten PED- und TPED-Richtlinie geführt worden seien. In diesem informellen Dokument gehe es aber nur um die Frage, welche Geräte der UN-Nummer 1044 zuzuordnen seien. Dabei handele es sich um eine Klassifizierungsfrage, die ausschließlich durch die Gefahrgutgremien zu beraten sei.

B. Anwendung der Freistellungen der Unterabschnitte 1.1.3.1 und 1.1.3.4 auf radioaktive Stoffe

Informelle Dokumente: INF.21 (Vereinigtes Königreich)
INF.24 (Schweden)

22. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs vertritt die Meinung, dass für die Beförderung radioaktiver Stoffe neben den in Unterabschnitt 1.7.1.4 vorgesehenen Ausnahmen, die denjenigen der IAEA-Vorschriften entsprechen, auch diejenigen in Unterabschnitt 1.1.3.1 gelten. Er schlägt vor, zur Vermeidung von Missverständnissen die Bem. in den Unterabschnitten 1.1.3.1 und 1.1.3.4 zu ändern.
23. Diese Meinung wird von mehreren Delegationen geteilt. Andere wiederum würden es vorziehen, insbesondere zu Unterabschnitt 1.1.3.1 b) und in jedem Fall zur Anwendung bestimmter Teile der Vorschriften in Zusammenhang mit den Freistellungen des Unterabschnitts 1.1.3.1 d) und e) zunächst die IAEA zu befragen.
24. Die Gemeinsame Tagung kommt schließlich überein, den Vorschlag des Vereinigten Königreichs anzunehmen (siehe Anlage III).

C. Kontrollen von Containern in Containerterminals

Dokument: OTIF/RID/RC/2012/12 (Belgien)

Informelles Dokument: INF.27 (FIATA)

25. Die meisten Delegationen, die sich hierzu äußern, sind der Meinung, dass der Unterabschnitt 7.5.1.2 eine systematische Überprüfung aller Container, bestehend aus einer Sichtprüfung und einer Kontrolle der Dokumente, verlangt, bevor diese in einem Hafenterminal auf ein Fahrzeug oder einen Wagen verladen werden dürfen.
26. Eine Delegation hält diese Auslegungsweise angesichts der großen Anzahl von in Hafenterminals zu behandelnden Containern für nicht realistisch. Es sollte überprüft werden, welche Anforderungen diesbezüglich für den Seeverkehr gelten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Absatz 7.4.2.4.1 des IMDG-Codes eine derartige Überprüfung für alle mit gefährlichen Gütern beladenen Containern vor der Verladung auf ein Schiff vorschreibt.

VI. Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN (TOP 5)

A. Offene Fragen

1. Prüffristen der Verpackungsanweisung P 200

Dokument: OTIF/RID/RC/2012/14 (EIGA)

27. Die Gemeinsame Tagung spricht sich für die Einrichtung einer informellen Arbeitsgruppe zur Prüfung einer möglichen Verlängerung der Prüffristen für Flaschen zur Beförderung von Industriegasen nach den in Absatz 18 des Dokuments dargelegten Grundsätzen aus. Die Arbeitsgruppe soll die im Rahmen der derzeit angewendeten Kontrollsystemen festgestellten Mängel untersuchen und Qualitätssicherungssysteme, die für alle betroffenen Unternehmen effizient umsetzbar sind, vorschlagen und darauf achten, dass für die zuständigen Behörden durch diese Kontrollen kein zu großer Verwaltungsaufwand entsteht. Die Arbeitsgruppe wird am 12. und 13. Juni 2012 in Bonn unter dem Vorsitz Deutschlands tagen, wobei die Sekretariatsgeschäfte von EIGA wahrgenommen werden.

2. Fragen, die bei der 50. Tagung des RID-Fachausschusses (Malmö, 21. bis 25. November 2011) offen geblieben sind

Dokument: OTIF/RID/RC/2012/18 (OTIF)

28. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass die Frage der Sondervorschrift 636 b) derzeit vom UN-Expertenunterausschuss geprüft wird. Alle Fragen zu Normen werden der Normen-Arbeitsgruppe übertragen. Die Bemerkung zu Unterabschnitt 7.3.2.4 wurde für das ADR bereits berücksichtigt.
29. Es wird daran erinnert, dass der ursprüngliche Zweck des Abschnitts 1.8.5 betreffend Unfallberichte war, diese Berichte den Sekretariaten nur dann zuzuleiten, wenn diese zur Vervollständigung und Verbesserung der Vorschriften beitragen können. Im Rahmen der Risikoanalyse und für die Statistik könnte aber das systematische Sammeln aller Unfallberichte von Nutzen sein. Der Vertreter Frankreichs wird nach Absprache mit den Sekretariaten einen dahingehenden Vorschlag ausarbeiten.

3. Korrekturen im RID/ADR/ADN

Informelles Dokument: INF.7 (Sekretariat der UNECE)

30. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Korrekturen in den Unterabschnitten 4.1.1.3, 4.1.1.9, 6.4.9.1 und 6.4.23.5 a) und in Absatz 6.2.2.7.7 a) für die Ausgabe 2013 an (siehe Anlage IV).
31. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass der für die Abschnitte 3.4.7 und 3.4.8 vorgesehene französische Wortlaut zur Beschreibung der Kennzeichnung für in beschränkten Mengen verpackte gefährliche Güter falsch ist und korrigiert werden muss, um dem englischen Wortlaut zu entsprechen. Die Korrektur wird in der Ausgabe 2013 durchgeführt, die zuständigen Behörden werden jedoch gebeten, dies bereits jetzt zu berücksichtigen und die Kontrollstellen darüber in Kenntnis zu setzen (siehe Anlage IV).

4. Korrektur des französischen Wortlauts der Sondervorschrift 207

Informelles Dokument: INF.8 (Sekretariat der UNECE)

32. Die Gemeinsame Tagung korrigiert den französischen Wortlaut und passt ihn an den englischen Wortlaut an (siehe Anlage II).

5. Übergangsvorschrift 1.6.2.2

Informelles Dokument: INF.12 (Sekretariat der OTIF)

33. Die Gemeinsame Tagung kommt überein, die Übergangsvorschrift des Unterabschnitts 1.6.2.2 mit Wirkung zum 1. Januar 2013 zu streichen. Seit dem 1. Januar 2012 können leere ungereinigte Flaschen, deren letzte Prüfung vor dem 1. Januar 1997 stattgefunden hat, nur noch im Rahmen der Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.6.10 befördert werden, wenn sie mit den entsprechenden Gefahrezetteln versehen sind (siehe Anlage II).

6. Beförderung von Abfällen, die aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehen

Dokument: OTIF/RID/RC/2012/9 (Frankreich)

Informelle Dokumente: INF.16 (Belgien)
 INF.28 (EMPAC, EuPC, SEFA, SEFFI und SERRED)
 INF.31 (Schweiz)
 INF.33 (Frankreich)
 INF.39 (Vorsitzender)

34. Trotz der bei der letzten Tagung getroffenen Grundsatzentscheidungen (OTIF/RID/RC/2011-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/124 Absätze 74 bis 75) gehen die Meinungen über die Art und Weise der Aufnahme von Vorschriften für die Beförderung von Abfällen, die aus mit gefährlichen Gütern verunreinigten Verpackungen bestehen, weiterhin auseinander.
35. Es wird beschlossen, erneut eine informelle Arbeitsgruppe einzuberufen, deren Mandat in Anlage V wiedergegeben ist und die am 24. und 25. April 2012 unter dem Vorsitz Frankreichs in Brüssel tagen wird, wobei die Sekretariatsgeschäfte von FEAD wahrgenommen werden.
36. Da die eventuelle Einführung von UN-Nummern für diese Beförderungen einen Beschluss des sich ebenfalls mit dieser Frage beschäftigenden UN-Expertenunterausschusses erfordert, werden die Vorschläge der informellen Arbeitsgruppe direkt der nächsten Tagung des UN-Expertenunterausschusses im Juni 2012 vorgelegt.

7. Unterabschnitt 5.1.2.1

Dokument: OTIF/RID/RC/2012/19 (OTIF)

Informelles Dokument: INF.38 (OTIF)

37. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass bei den Änderungen der Ausgabe 2013 des RID/ADR/ADN in Unterabschnitt 5.1.2.1 eine Folgeänderung vergessen wurde und eine Korrektur vorgenommen werden sollte, um sicherzustellen, dass die Vorschriften zur Mindestgröße der UN-Nummer in der Kennzeichnung auch für Umverpackungen gelten. Der Antrag im informellen Dokument INF.38 wird angenommen (siehe Anlage II).

8. Definition von Flüssiggas (LPG)

Informelles Dokument: INF.20 (Schweiz)
 INF.45 (Sekretariat der OTIF)

38. Da die Definition von Flüssiggas bei der September-Tagung 2010 auf der Grundlage des informellen Dokuments INF.18 des CEN bereits ausführlich diskutiert worden ist, werden die von der Schweiz beantragten Änderungen nicht angenommen. Es wird jedoch beschlossen, den deutschen Text auf der Grundlage des informellen Dokuments INF.45 zu ändern (siehe Anlage II).

9. Verpackungsanweisung P 200 (3) (d) und (9)

Informelles Dokument: INF.25 (Schweiz)

39. Der Antrag, einen Verweis auf die von der zuständigen Behörde bestimmte Stelle für die Ausstellung von Baumusterzulassungen hinzuzufügen, wird angenommen (siehe Anlage II).

10. Beförderung beschädigter Lithiumbatterien

Informelle Dokumente: INF.6 (Deutschland)
INF.40 (Deutschland)
INF.40/Rev.1 (Deutschland)

40. Angesichts der Dringlichkeit, für das Problem der Beförderung beschädigter Lithiumbatterien eine Lösung zu finden, und vor dem Hintergrund, dass sich der UN-Expertenunterausschuss auch mit der Frage befasst, nimmt die Gemeinsame Tagung eine neue Sondervorschrift 661 an, die ab 1. Januar 2013 für die UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481 anwendbar ist. Bis eine angemessene Lösung auf Ebene des UN-Expertenunterausschusses gefunden sein wird, ermöglicht diese Sondervorschrift die Beförderung beschädigter Batterien unter den von der zuständigen Behörde des Ursprungslands festgelegten Bedingungen und kann vor dem 1. Januar 2013 für multilaterale Sondervereinbarungen verwendet werden.
41. Der Vertreter Österreichs äußert bezüglich dieses Beschlusses einen Vorbehalt, da die Vertragsstaaten des RID/ADR einerseits dadurch verpflichtet seien, die vom Ursprungsland aufgestellten Bedingungen zu akzeptieren, und das Ursprungsland andererseits verpflichtet sei, mögliche Empfehlungen der UNO zu berücksichtigen, ohne dass diese im Voraus bekannt seien.

B. Neue Anträge

1. Kennzeichnung und Bezettelung von Umverpackungen, die Gasflaschen enthalten

Dokument: OTIF/RID/RC/2012/11 (EIGA)

42. Einige Delegationen melden bezüglich des Vorschlags insofern Vorbehalte an, als dass die Identifizierung der in der Umverpackung befindlichen Gase nicht mehr möglich sei und die angebrachten Gefahretiketten vor möglicherweise nicht bestehenden Gefahren warnen könnten.
43. Der EIGA-Vertreter gibt an, die Frage erneut zu prüfen, um eine pragmatische Lösung für das Problem seiner Industriebranche zu finden.

2. Zusammenladung von Ammoniumnitrat-Emulsionen, -Suspensionen oder -Gelen mit Explosivstoffen

Dokument: OTIF/RID/RC/2012/17 (Schweden)

44. Der Vorschlag wird zwar von mehreren Delegationen unterstützt, dennoch ist man generell der Ansicht, dass die Begründung in Bezug auf die Beförderung in MEMU nicht ausreichend sei, da diese Beförderungen klaren Bedingungen unterlägen, die sich nicht auf die Zusammenladung von Ammoniumnitrat-Emulsionen, -Suspensionen oder -Gelen mit Explosivstoffen im Allgemeinen anwenden ließen. Außerdem sollte der Antrag von Schweden zunächst dem UN-Expertenunterausschuss vorgelegt werden.

3. Änderung des Unterabschnitts 1.4.3.3

Dokument: OTIF/RID/RC/2012/20 (Österreich)

45. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Änderungsvorschlag zur Berücksichtigung der Kennzeichen für erwärmte und umweltgefährdende Stoffe an. Man einigt sich darauf, dass diese Änderung bereits ab 2013 gelten soll (siehe Anlage II).
46. Es wird angemerkt, dass auch andere Absätze betroffen sein könnten und der Frage daher systematisch nachgegangen werden sollte.

4. Vorschriften für die Sicherung für Explosivstoffe

Informelles Dokument: INF.10 (Irland)

47. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die Regierung Irlands der Arbeitsgruppe WP.15 einen Antrag (ECE/TRANS/WP.15/2012/2) eingereicht hat, mit dem sichergestellt werden soll, dass über den Absatz 1.1.3.6.3 nicht nur Sprengstoffe der Unterklasse 1.4, sondern auch Sprengstoffe der Unterklassen 1.1, 1.2 und 1.3 nicht von den Vorschriften für die Sicherung freigestellt werden können.
48. Dieser Antrag wird von mehreren Delegationen unterstützt. Der Vertreter der Schweiz sieht darin jedoch ein gewisses Verwirrungspotential für Straßentransportunternehmen, die über den Unterabschnitt 1.1.3.6 von den meisten ADR-Vorschriften freigestellt seien.
49. Die Gemeinsame Tagung bestätigt, dass diese Frage auch für das RID von Interesse ist. Der Vertreter Irlands wird daher gebeten, bis zur nächsten Tagung einen offiziellen Antrag vorzulegen.

5. Harmonisierung der Beförderung zur See und auf der Straße; fehlende Konformität mit dem Internationalen Übereinkommen über sichere Container (CSC)

Dokument: OTIF/RID/RC/2012/5 (Spanien)

Informelles Dokument: INF.15 (Spanien)

50. Der Vertreter Spaniens zieht seine Anträge mit dem Hinweis, nach Konsultation des UN-Expertenunterausschusses auf die Frage zurückzukommen, zurück.

6. Neue Sondervorschrift 363 für die UN-Nummern 1202, 1203, 1223, 1268, 1863 und 3475

Informelles Dokument: INF.5 (Schweiz)

51. Mehrere Delegationen räumen ein, dass der Anwendungsbereich der Sondervorschrift 363 Probleme bereitet. Die Gemeinsame Tagung ist wegen Zeitmangels jedoch nicht in der Lage, auf die Bemerkungen der Schweiz im Detail einzugehen. Sie stellt fest, dass diese Bemerkungen hauptsächlich den Straßenverkehr betreffen und der Arbeitsgruppe WP.15 im Dokument ECE/TRANS/WP.15/2012/1 vorgelegt wurden.

VII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6)

A. Informelle Arbeitsgruppe für die Beförderung in loser Schüttung (London, 6. und 7. Februar 2012)

Informelle Dokumente: INF.17 (Vereinigtes Königreich)
INF.35 (Rumänien)
INF.43 (Vereinigtes Königreich)
INF.44 (Vereinigtes Königreich)

52. Die Gemeinsame Tagung begrüßt die Ergebnisse der informellen Arbeitsgruppe.
53. Sie stimmt der im informellen Dokument INF.17 von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen neuen Struktur prinzipiell zu, vorbehaltlich allerdings möglicher späterer Stellungnahmen der Hauptnutzer aus der Industrie, die nicht an den Arbeiten beteiligt waren, aber befragt werden müssen.
54. Einige Delegationen wünschen sich mehr Zeit, um die Ergebnisse der Arbeitsgruppe auf nationaler Ebene zu diskutieren. Einige Delegationen würden auch gerne eine Korrelation zwischen den vorgeschlagenen Vorschriften und den betroffenen Stoffen erstellen. Diese Information legt der Vertreter des Vereinigten Königreichs während der Tagung vor (informelle Dokumente INF.43 und INF.44).
55. Betreffend diesen letzten Punkt erklärt ein Mitglied des Sekretariats, dass die vom Sekretariat durchgeführten Recherchen ergeben hätten, dass die Zulassung der Beförderung in loser Schüttung und die damit einhergehenden Bedingungen in der Vergangenheit Fall für Fall entsprechend den Bedürfnissen und Anfragen der Industrie ohne wirkliche und systematische Logik, wie z.B. bei der Beförderung in Verpackungen oder Tanks, entschieden worden seien.
56. Zu den im Bericht der Arbeitsgruppe gestellten Grundsatzfragen trifft die Gemeinsame Tagung folgende Entscheidungen:
- a) Die Beförderung in loser Schüttung in bedeckten Kleincontainern sollte immer dann zugelassen sein, wenn sie in bedeckten Großcontainern zulässig ist.
 - b) Die Beförderung in loser Schüttung in gedeckten Wagen/Fahrzeugen sollte immer dann zugelassen sein, wenn sie in geschlossenen Containern zulässig ist, auch wenn unter gewissen Umständen Öffnungen für ein mögliches Entweichen von Gasen vorgesehen werden müssen.
 - c) Die Frage, ob die Vorschrift zur Beförderung in Stücken (AP 3) für die UN-Nummern 1405 und 2844 auf alle Stoffe der Klasse 4.3 angewendet werden müsste (was die Beförderung in pulverförmiger oder körniger Form ausschließen würde), bleibt offen.
 - d) Die Frage, ob die Vorschrift zur Beförderung als geschlossene Ladung (AP 7) für den Eisenbahnverkehr gelten sollte, wenn sie auch im Straßenverkehr gilt, bleibt offen.
57. Da die Ergebnisse der Arbeitsgruppe an erster Stelle für das ADR formuliert wurden, werden sie der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" des RID-Fachausschusses zur Beurteilung vorgelegt.
58. Infolge der Debatte wird der Vertreter des Vereinigten Königreichs der nächsten Gemeinsamen Tagung einen offiziellen Antrag unterbreiten. Die Delegationen, die für mehr Zeit für nationale Beratungen plädiert hatten, werden gebeten, ihre Kommentare vor der nächsten Tagung schriftlich einzureichen.

59. Der Vertreter Rumäniens kündigt an, einen der Linie des informellen Dokuments INF.35 folgenden offiziellen Antrag einzureichen.

B. Informelle Arbeitsgruppe zu Begriffsbestimmungen (Paris, 19. bis 20. Januar 2012)

Informelles Dokument: INF.11 und Addendum (Rumänien)

60. Die Diskussionen haben gezeigt, dass eine systematische Überarbeitung aller Begriffsbestimmungen eine weitreichende und komplizierte Aufgabe ist, die weit über das einfache Anpassen der verschiedenen Sprachfassungen hinausgeht. Die Arbeitsgruppe schlägt vielmehr die Verbesserung einiger Begriffsbestimmungen vor, die sich allerdings so auch in den UN-Empfehlungen und damit ebenfalls in den anderen verkehrsträgerspezifischen Vorschriften finden. Es scheint daher notwendig, den Weg über den UN-Expertenunterausschuss zu gehen, wobei sich die Frage der Vorgehensweise stellt. Einige Delegationen zögern, sich in ressourcenintensive Arbeiten zu stürzen, die ihnen nicht prioritär erscheinen.
61. Die Gemeinsame Tagung bittet die Vertreterin Rumäniens daher, bis zur nächsten Tagung ein Dokument vorzubereiten, in dem die Begriffsbestimmungen nach Themen geordnet und die vorrangigen Themen klar benannt sein sollen. Ebenfalls müsste herausgearbeitet werden, bei welchen Begriffsbestimmungen eine Behandlung auf UN-Ebene notwendig wird und welche Begriffsbestimmungen von der Gemeinsamen Tagung behandelt werden können.
62. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Vorschläge zu den Begriffsbestimmungen für Kombinationsverpackungen mit einigen Änderungen an (siehe Anlage III).
63. Betreffend die Vorschläge zu Tanks (Absätze 21 bis 23 des Berichts) ist die Gemeinsame Tagung der Ansicht, dass die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der Tank-Arbeitsgruppe vorgelegt werden sollten. Dabei sollte insbesondere geprüft werden, ob die Begriffsbestimmung für "Tankkörper" korrekt ist, d.h., ob der Begriff auch Verschlüsse mit einbezieht, und ob der Begriff "Verschluss" im Zusammenhang mit Tanks geeignet ist, da bei der Verwendung im Text die Begriffsbestimmung im französischen Text auf "moyens d'obturation" verweist.

C. Informelle Arbeitsgruppe zu Additivierungseinrichtungen an Tanks (Bonn, 9. bis 10. Februar 2012)

Informelles Dokument: INF.22 (Belgien)

64. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Textvorschläge der Arbeitsgruppe mit einigen Änderungen an. Da diese Arbeiten im Auftrag der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE (WP.15) durchgeführt wurden und die Frage für den Schienenverkehr nicht relevant ist, wird der Vertreter Belgiens die angenommenen Texte der Arbeitsgruppe WP.15 zu deren Tagung im Mai 2012 in Form eines informellen Dokuments und zu deren Tagung im November 2012 schließlich in Form eines offiziellen Dokuments zur Kenntnis bringen.

D. Informelle Arbeitsgruppe "Telematik" (Paris, 16. bis 18. Januar 2012)

Informelles Dokument: INF.14 (Sekretariat der OTIF)

65. Aus Zeitmangel kann die Gemeinsame Tagung weder die Ergebnisse der Arbeitsgruppe, noch die damit in Verbindung stehenden informellen Dokumente INF.26 und INF.30 ausführlich diskutieren.
66. Die Europäische Kommission wird gebeten, vor der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe im Vereinigten Königreich (Southampton, 3. und 4. September 2012) Antworten zu den in Absatz 26 des Berichts formulierten Fragen zur Verfügung zu stellen.

67. Der Vertreter Deutschlands weist darauf hin, dass die ISO derzeit an einem Entwurf der Norm ISO 26683 über Telematik bei der Beförderung gefährlicher Güter arbeitet.

VIII. Zukünftige Arbeiten (TOP 7)

68. Die nächste Tagung findet vom 17. bis 21. September 2012 in Genf statt. Frist für die Einreichung von Dokumenten ist der 22. Juni 2012.

IX. Verschiedenes (TOP 8)

Beileidsbekundungen

69. Der Vorsitzende informiert die Gemeinsame Tagung darüber, dass Herr Wieger J. Visser (Niederlande) am 12. Oktober 2011 verstorben ist. Als anerkannter Experte der Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter habe Herr Visser über viele Jahre an den Tagungen des RID-Fachausschusses und der Gemeinsamen Tagung, deren Vorsitzender er von 1984 bis 1995 gewesen sei, als Mitglied der niederländischen Delegation teilgenommen. Ebenso oft habe er an den Tagungen des UN-Expertenunterausschusses in der Delegation der UIC oder der OTIF teilgenommen. Im Namen der Gemeinsamen Tagung drückt der Vorsitzende der niederländischen Delegation und der Familie von Herrn Visser sein aufrichtiges Beileid aus.

X. Annahme des Berichts (TOP 9)

70. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht über die Frühjahrstagung 2012 samt Anlagen auf der Grundlage eines von den Sekretariaten erstellten Entwurfes an.

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

(siehe OTIF/RID/RC/2012-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/126/Add.1)

Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum
1. Januar 2013

A. Änderungen am Dokument OTIF/RID/CE/2011/9 – ECE/TRANS/WP.15/213

Teil 1

Kapitel 1.2

1.2.1 Die Begriffsbestimmung für "**Flüssiggas**" erhält folgenden Wortlaut:

"**Flüssiggas (LPG)***: Unter geringem Druck verflüssigtes Gas, das aus einem oder mehreren nur der UN-Nummer 1011, 1075, 1965, 1969 oder 1978 zugeordneten leichten Kohlenwasserstoffen besteht und das neben Spuren anderer Kohlenwasserstoffgase hauptsächlich Propan, Propen, Butan, Butan-Isomeren und/oder Buten enthält."

[Referenzdokument: INF.45]

Kapitel 1.6

1.6.1.25 Nach "Versandstücke" einfügen:

"und Umverpackungen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2012/19]

Teil 4

Kapitel 4.1

4.1.4.1

P 200 Die Änderungsanweisung zur Bem. in Absatz (3) d) erhält folgenden Wortlaut:

"**P 200** In der Bem. zu Absatz (3) d) "der zuständigen Behörde, welche die Druckgefäße zugelassen hat" ändern in:

"der zuständigen Behörde oder der von dieser Behörde bestimmten Stelle, welche die Baumusterzulassung ausgestellt hat".

[Referenzdokument: INF.25]

P 200 Der Text des neuen Absatzes (7) b) erhält folgenden Wortlaut:

"b) Für die Befüllung von Flaschen vorgesehene Flüssiggas muss qualitativ hochwertig sein; diese Vorschrift gilt als erfüllt, wenn das einzufüllende Flüssiggas den in der Norm ISO 9162:1989 festgelegten Begrenzungen der Korrosivität entspricht."

[Referenzdokument: INF.37]

P 200 Die Änderungsanweisung zu Absatz (9) erhält folgenden Wortlaut:

Im letzten Unterabsatz des Absatzes (9) "die von der zuständigen Behörde des RID-Vertragsstaates/der Vertragspartei des ADR, die das technische Regelwerk für die Auslegung und den Bau anerkannt hat," ändern in:

"die von der zuständigen Behörde oder der von dieser Behörde bestimmten Stelle, welche die Baumusterzulassung ausgestellt hat,".

[Referenzdokument: INF.25]

P 200 In der Tabelle des Absatzes (11) bei der Norm "EN ISO 11372:2011" die eckigen Klammern streichen.

[im Dokument ECE/TRANS/WP.15/213 bereits berücksichtigt]

[Referenzdokument: INF.37]

P 200 Die Änderungsanweisung zu Absatz (12) 2.5 erhält folgenden Wortlaut:

"Im zweiten Satz des Absatzes (12) 2.5 "wenn die Gase dem Korrosionskontaminationsgrad der Norm EN 1440:2008 Anlage E.1 Buchstabe b entsprechen" ändern in:

"wenn die Gase den in der Norm ISO 9162:1989 festgelegten Begrenzungen der Korrosivität entsprechen".

[Referenzdokument: INF.37]

Teil 5

Kapitel 5.1

5.1.2.1 a) (ii) Am Anfang nach "für jedes in der Umverpackung enthaltene gefährliche Gut" einfügen:

"wie nach Unterabschnitt 5.2.1.1 und 5.2.1.2 für Versandstücke vorgeschrieben".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2012/19 in der durch INF.38 geänderten Fassung]

Teil 6

Kapitel 6.2

6.2.4.1 In den Änderungsanweisungen zu den Normen "EN 1975:1999 + A1:2003", "EN 12245:2002" und "EN 13769:2003 + A1:2005" "vor dem 1. Januar 2015" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2014".

[Referenzdokument: INF.37]

In der Änderungsanweisung zur Aufnahme der Norm "EN ISO 9809-1:2010" "(ISO/DIS 9809-1:2008)" ändern in:

"(ISO 9809-1:2010)".

[im Dokument ECE/TRANS/WP.15/213 bereits berücksichtigt]

[Referenzdokument: INF.37]

In der Änderungsanweisung zur Aufnahme der Norm "EN ISO 9809-2:2010" "(ISO/DIS 9809-2:2008)" ändern in:

"(ISO 9809-2:2010)".

[im Dokument ECE/TRANS/WP.15/213 bereits berücksichtigt]

[Referenzdokument: INF.37]

In der Änderungsanweisung zur Aufnahme der Norm "EN ISO 9809-3:2010" "(ISO/DIS 9809-3:2008)" ändern in:

"(ISO 9809-3:2010)".

[im Dokument ECE/TRANS/WP.15/213 bereits berücksichtigt]

[Referenzdokument: INF.37]

In der Änderungsanweisung zur Aufnahme der Norm "EN 14638-3:2010" "EN 14638-3:2010" ändern in:

"EN 14638-3:2010/AC".

[Referenzdokument: INF.37]

Die Änderungsanweisung zur Aufnahme der Norm "EN ISO 7866:2011" wird in eckige Klammern gesetzt.

[Referenzdokument: INF.37]

Bei der neu aufzunehmenden Norm "EN ISO 14245:2010" in der Spalte (3) vor "6.2.3.3" einfügen:

"6.2.3.1 und".

[im Dokument ECE/TRANS/WP.15/213 bereits berücksichtigt]

[Referenzdokument: INF.37]

Bei der neu aufzunehmenden Norm "EN ISO 15995:2010" in der Spalte (3) vor "6.2.3.3" einfügen:

"6.2.3.1 und".

[im Dokument ECE/TRANS/WP.15/213 bereits berücksichtigt]

[Referenzdokument: INF.37]

6.2.4.2 Bei den neu einzufügenden Normen die Norm "EN 15888:2011" streichen.

[Referenzdokument: INF.37]

Bei der Norm "EN 1440:2008 + A1:2012" die eckigen Klammern streichen.

[im Dokument ECE/TRANS/WP.15/213 bereits berücksichtigt]

[Referenzdokument: INF.37]

(nur ADR:)

Kapitel 6.8

6.8.2.6.1 Bei der neu aufzunehmenden Norm "EN 12493:2008 + A1:2012" in der Spalte (3) streichen:

"1.2.1, 6.8.1,".

[Referenzdokument: INF.37]

B. Neue Änderungen

Teil 1

Kapitel 1.4

1.4.3.3 h) "die vorgeschriebene orangefarbene Kennzeichnung und die vorgeschriebenen Gefahrzettel oder Großzettel (Placards)" ändern in:

"(RID:) die vorgeschriebene orangefarbene Kennzeichnung, die vorgeschriebenen Gefahrzettel oder Großzettel (Placards), die vorgeschriebenen Kennzeichen für erwärmte und für umweltgefährdende Stoffe sowie die vorgeschriebenen Rangierzettel"

"(ADR:) die vorgeschriebene orangefarbene Kennzeichnung, die vorgeschriebenen Gefahrzettel oder Großzettel (Placards) sowie die vorgeschriebenen Kennzeichen für erwärmte und für umweltgefährdende Stoffe",

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2012/20]

Kapitel 1.6

1.6.2.2 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.2.2 (gestrichen)".

[Referenzdokument: INF.12]

(nur ADR:)

1.6.3 Eine neue Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

"1.6.3.43 Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die vor dem 1. Januar 2012 gemäß den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2011 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 6.8.2.6 bezüglich der Normen EN 14432:2006 und EN 14433:2006 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2012/3 + INF.42]

(RID/ADR:)

1.6.4 Eine neue Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

"1.6.4.46 Tankcontainer, die vor dem 1. Januar 2012 gemäß den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2011 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 6.8.2.6 bezüglich der Normen EN 14432:2006 und EN 14433:2006 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2012/3 + INF.42]

Teil 3

Kapitel 3.2

Tabelle A

Bei den UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481 in Spalte (6) hinzufügen:

"661".

[Referenzdokument: INF.40/Rev.1]

Kapitel 3.3

Eine neue Sondervorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"661 Die Beförderung beschädigter Lithium-Batterien, die nicht gemäß Sondervorschrift 636 zur Entsorgung gesammelt und zur Beförderung aufgegeben werden, ist nur unter den von der zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaates/einer Vertragspartei des ADR festgelegten zusätzlichen Bedingungen zugelassen, wobei diese zuständige Behörde auch eine von der zuständigen Behörde eines Landes, das kein RID-Vertragsstaat/keine Vertragspartei des ADR ist, erteilte Genehmigung anerkennen kann, vorausgesetzt, diese wurde in Übereinstimmung mit den gemäß dem RID und dem ADR anwendbaren Verfahren erteilt.

Es dürfen nur von der zuständigen Behörde für diese Güter zugelassene Verpackungsmethoden angewendet werden.

(RID:) Die zuständige Behörde kann eine strengere Beförderungskategorie festlegen, die in die Genehmigung der zuständigen Behörde aufgenommen werden muss.

(ADR:) Die zuständige Behörde kann eine strengere Beförderungskategorie oder einen strengeren Tunnelbeschränkungscode festlegen, die/der in die Genehmigung der zuständigen Behörde aufgenommen werden muss.

Jeder Sendung muss eine Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde beigelegt werden oder das Beförderungspapier muss einen Verweis auf die Genehmigung der zuständigen Behörde enthalten.

Die zuständige Behörde des RID-Vertragsstaates/der Vertragspartei des ADR, die eine Genehmigung gemäß dieser Sondervorschrift erteilt hat, muss das Sekretariat der OTIF/UNECE zum Zwecke der Bekanntmachung dieser Informationen über dessen Website unterrichten.

Bem. Empfehlungen der Vereinten Nationen für technische Anforderungen an die Beförderung beschädigter Lithium-Batterien müssen bei der Erteilung einer Genehmigung berücksichtigt werden.

Zu beschädigten Lithium-Batterien zählen insbesondere

- Batterien, bei denen der Hersteller Defekte festgestellt hat, die die Sicherheit beeinträchtigen,
- Batterien mit beschädigten oder in erheblichem Maße verformten Gehäusen,
- auslaufende Batterien oder Batterien mit Gasaustritt oder
- Batterien mit Mängeln, die vor der Beförderung zum Ort der Analyse nicht diagnostiziert werden können."

[Referenzdokument: INF.40/Rev.1]

Teil 6

Kapitel 6.2

6.2.4.1 In der Tabelle unter "für die Auslegung und den Bau" folgende Änderungen vornehmen:

- An allen Stellen in Spalte (4) "vor dem 1. Juli 2003" ändern in:
"bis zum 30. Juni 2003" (einmal).

[Referenzdokument: INF.37]

- An allen Stellen in Spalte (4) "vor dem 1. Juli 2005" ändern in:
"bis zum 30. Juni 2005" (einmal).

[Referenzdokument: INF.37]

- An allen Stellen in Spalte (4) "vor dem 1. Juli 2007" ändern in:
"bis zum 30. Juni 2007" (fünfmal).

[Referenzdokument: INF.37]

- In der Zeile für die Norm "EN 13110:2002" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2014".

- Nach der Zeile für die Norm "EN 13110:2002" folgende neue Zeile einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 13110:[2012] ausgenommen Abschnitt 9	Ortsveränderliche, wiederbefüllbare geschweißte Flaschen aus Aluminium für Flüssiggas (LPG) – Gestaltung und Konstruktion	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: INF.37]

6.2.4.2 In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- In der Zeile für die Norm "EN 14189:2003" in Spalte (3) "bis auf Weiteres" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2014".

- Nach der Zeile für die Norm "EN 14189:2003" folgende neue Zeile einfügen:

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar
(1)	(2)	(3)
EN ISO 22434:2012	Ortsbewegliche Gasflaschen – Inspektion und Instandhaltung von Gasflaschenventilen (ISO 22434:2006)	ab 1. Januar 2015 vorgeschrieben

[Referenzdokument: INF.37]

Kapitel 6.8**6.8.2.3.1** Am Ende folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Die zuständige Behörde oder eine von ihr bestimmte Stelle darf eine getrennte Baumusterzulassung von Ventilen und anderen Bedienungsausrüstungen, für die in der Tabelle des Absatzes 6.8.2.6.1 eine Norm aufgeführt ist, gemäß dieser Norm durchführen. Diese getrennte Baumusterzulassung muss bei der Ausstellung der Bescheinigung für den Tank berücksichtigt werden, sofern die Prüfergebnisse vorliegen und die Ventile und anderen Bedienungsausrüstungen für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind."

[Referenzdokumente: INF.42 + INF.18 + INF.18/Rev.1]

(nur ADR:)

6.8.2.6.1 Bei der Norm "EN 12493:2008" in der Spalte (3) streichen:

"1.2.1, 6.8.1,".

[Referenzdokument: INF.37]

(RID/ADR:)

6.8.2.6.2 Die Spaltenüberschrift der Spalte (4) erhält folgenden Wortlaut:

"anwendbar".

[Referenzdokument: INF.37]

(nur ADR:)

Teil 9**Kapitel 9.2****9.2.2.5.1 a)** In der Fußnote 6) streichen:

"EN 50015,".

[Referenzdokument: INF.37]

Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum
1. Januar 2015

Teil 1

Kapitel 1.1

1.1.3.1 In der Bem. "siehe Unterabschnitt 1.7.1.4" ändern in:

"siehe auch Unterabschnitt 1.7.1.4".

[Referenzdokument: INF.21]

1.1.3.4 In der Bem. "siehe Unterabschnitt 1.7.1.4" ändern in:

"siehe auch Unterabschnitt 1.7.1.4".

[Referenzdokument: INF.21]

Kapitel 1.2

1.2.1 Die Begriffsbestimmung für "**Kombinationsverpackung (Kunststoff)**" erhält folgenden Wortlaut:

"Kombinationsverpackung: Aus einer *Außenverpackung* und einem *Innengefäß* bestehende *Verpackung*, die so gebaut ist, dass das *Innengefäß* und die *Außenverpackung* eine integrale Verpackung bilden. Ist sie einmal zusammengebaut, so bildet sie eine untrennbare Einheit, die als solche gefüllt, gelagert, befördert und entleert wird.

Bem. Der Begriff «*Innengefäß*» einer *Kombinationsverpackung* darf nicht mit dem Begriff «*Innenverpackung*» einer *zusammengesetzten Verpackung* verwechselt werden. So ist zum Beispiel der Innenteil einer 6HA1-*Kombinationsverpackung (Kunststoff)* ein solches *Innengefäß*, da er normalerweise nicht dazu bestimmt ist, eine Behältnisfunktion ohne seine *Außenverpackung* auszuüben, daher ist er keine *Innenverpackung*.

Wenn nach dem Ausdruck "*Kombinationsverpackung*" in Klammern ein Werkstoff angegeben ist, bezieht sich dieser auf das *Innengefäß*."

[Referenzdokument: INF.11]

Die Begriffsbestimmung für "**Kombinationsverpackung (Glas, Porzellan oder Steinzeug)**" und die dazugehörige Bem. streichen.

[Referenzdokument: INF.11]

In der Begriffsbestimmung für "**Verpackung**" "*Kombinationsverpackung (Kunststoff)*, *Kombinationsverpackung (Glas, Porzellan, Steinzeug)*" ändern in:

"*Kombinationsverpackung*".

[Referenzdokument: INF.11]

Die Bem. zur Begriffsbestimmung für "**zusammengesetzte Verpackung**" erhält folgenden Wortlaut:

"**Bem.** Der Begriff «*Innenverpackung*» einer *zusammengesetzten Verpackungen* darf nicht mit dem Begriff «*Innengefäß*» einer *Kombinationsverpackung* verwechselt werden."

[Referenzdokument: INF.11]

Korrekturen zum RID/ADR/ADN**Teil 3****Kapitel 3.3**

SV 207 erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Polymer-Kügelchen und Kunststoffpressmischungen können aus ...".

[Referenzdokument INF.8]

Kapitel 3.4

3.4.7 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

3.4.8 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Teil 4**Kapitel 4.1**

4.1.1.3 "6.3.2" ändern in:

"6.3.5".

[im Dokument ECE/TRANS/WP.15/213 bereits berücksichtigt]

[Referenzdokument: INF.7]

4.1.1.9 "6.3.2" ändern in:

"6.3.5".

[im Dokument ECE/TRANS/WP.15/213 bereits berücksichtigt]

[Referenzdokument: INF.7]

Teil 6**Kapitel 6.2**

6.2.2.7.7 a) Am Ende des ersten Satzes hinzufügen:

", angegeben durch das Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr³⁾".

[im Dokument ECE/TRANS/WP.15/213 bereits berücksichtigt]

[Referenzdokument: INF.7]

Kapitel 6.4

6.4.9.1 Nach "6.4.7.5," einfügen:

"6.4.8.4,".

[im Dokument ECE/TRANS/WP.15/213 bereits berücksichtigt]

[Referenzdokument: INF.7]

6.4.23.5 a) Nach "6.4.7.5," einfügen:

"6.4.8.4,".

[im Dokument ECE/TRANS/WP.15/213 bereits berücksichtigt]

[Referenzdokument: INF.7]

Anlage V**Mandat für eine Arbeitsgruppe "Verpackungsabfälle"**

Auf der Grundlage der im Plenum geführten Diskussion und unter Verwendung der wichtigsten Teile der verschiedenen Anträge unter diesem Tagesordnungspunkt soll die Arbeitsgruppe einen Antrag für Aufnahme in die UN-Modellvorschriften erarbeiten, der der nächsten Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter (UNSCETDG) unterbreitet wird.

Neue Anträge können ebenfalls erörtert werden.

Folgende Grundsätze sollen für Anträge und nachfolgende Arbeiten beachtet werden:

1. Die Begriffsbestimmung und die besonderen Vorschriften für "aus ungereinigten leeren Verpackungen bestehende Abfälle", die mit Rückständen gefährlicher Güter befördert werden, sollen die Möglichkeit der Anwendung der Vorschriften des Unterabschnitts 1.1.3.5, des Absatzes 1.1.3.6.3 und der Unterabschnitte 4.1.1.11 und 7.3.1.1 in ihrem jeweiligen Kontext nicht einschränken.
2. Die besonderen Vorschriften sollen für die gefährlichsten Güter, wie sie im Antrag Frankreichs (OTIF/RID/RC/2012/9) aufgeführt sind, nicht anwendbar sein.
3. Verpackungen, die Güter der Klasse 3, 4.1, 8 oder 9 enthalten haben, dürfen vereinfachten Vorschriften unterliegen und in gemischten Ladungen befördert werden.
4. Für Verpackungen, die Güter mit Gefahren (einschließlich Nebengefahren) der Klasse 5.1 oder 6.1 enthalten haben, können Vorschriften erarbeitet werden, die nicht die Gesamtheit der Gefahrgutvorschriften erfassen. Die Notwendigkeit strengerer Vorschriften für die Verpackung, die Beförderung in loser Schüttung, die Trennung und die Bezeichnung der Gefahren als die für die unter Punkt 3 aufgeführten Fälle soll jedoch in Betracht gezogen werden.
5. Die Möglichkeit der Aufnahme besonderen Vorschriften im allgemeinen Rahmen der Vorschriften soll geprüft und, sofern notwendig, geeignete UN-Eintragungen für die Erfassung aller unter den Punkten 3 und 4 aufgeführten Fälle mit entsprechendem Text festgelegt werden. Für den Fall, dass der UNSCETDG nicht in der Lage sein sollte, vor Ende des Bienniums über die Aufnahme eines geeigneten Texts zu entscheiden, soll die Arbeitsgruppe alternative Identifizierungsnummern mit entsprechendem Text vorsehen, die in das RID/ADR/ADN aufgenommen werden können.
